VERORDNUNG (EWG) Nr. 415/74 DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1974

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 340/74 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 des Rates vom 13. Oktober 1970 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien (1), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 340/74 der Kommission vom 8. Februar 1974 (2) wurde der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien angewandt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 bleibt diese Regelung in Kraft, bis die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Notierungen — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen — auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 dieser Verordnung festgesetzte Preis.

Die Anpassungskoeffizienten, die Beförderungsunkosten und die Eingangsabgaben außer Zöllen sind die Elemente, die für die Berechnung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (4), genannten Einfuhrpreise vorgesehen sind. Die Berechnungsmethode für die Eingangsabgaben außer Zöllen ist für bestimmte Fälle in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln auf die Notierungen, die für die in die Gemeinschaft eingeführten Orangen mit Ursprung in Spanien festgestellt wurden, zeigt, daß die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 vorgesehenen Voraussetzungen für die Sorten in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3303/73 zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 (5) erfüllt sind. Deswegen ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 340/74 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 340/74 der Kommission vom 8. Februar 1974 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Spanien wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 228 vom 15. 10. 1970, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1974, S. 30.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(5) ABl. Nr. L 338 vom 7. 12. 1973, S. 32.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI